

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Wahlverfahren für Berlin

Anlässlich der Übersendung der Wahlordnung für Berlin hat die Alliierte Kommandantur Berlin bezüglich des Wahlverfahrens folgendes ausgeführt:

Der Berliner Bevölkerung wird das ihr solange vorenthaltene Recht zur Abhaltung einer freien, allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl «gegeben, so daß die Stimme der Bevölkerung der Stadt einen wahren Ausdruck finden kann, wobei die Kommandanten mit besonderem Nachdruck betonen:

1. Diese Wahlen sind Wahlen durch geheime Abstimmung.
2. Alle Vorkehrungen müssen getroffen werden, -daß keine Bedrohung oder sonstige Einschüchterung oder irgendwelcher Druck ausgeübt wird, um die Stimmabgabe der Bevölkerung zu beeinflussen.
3. Den Wählern muß volle Zusicherung gegeben werden, frei und unbehindert wählen zu können, und sie sind aufzufordern, falls sie bedroht oder irgendwelcher Einschüchterung ausgesetzt werden, den Tatbestand der Alliierten Kommandantur unverzüglich zu berichten, damit die Schuldigen durch die Alliierten Behörden der Bestrafung zugeführt werden können.
4. Bei dieser Gelegenheit wird klargemacht, daß vor den Augen der Kommandantur alle gesetzlich anerkannten Parteien Beilins gleich sind und daß alle Parteien die gleichen Rechte haben.

Berlin, den 20. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V.: Maron

Personalfragen und Verwaltung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel

„Stadt Berlin, Bezirksamt Mitte“
— Kennziffer 50 —

ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Sollten Bescheinigungen usw. mit einem Abdruck dieses Siegels noch vorgelegt werden, so sind sie einzuziehen und dem Bezirksamt Mitte, Abt. für Personalfragen und Verwaltung, zur Nachprüfung zu übersenden.

Berlin, den 13. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Personalfragen und Verwaltung
I. V.: Schmidt

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Folgende Dienstaussweise sind verlorengegangen und werden für ungültig erklärt:

a) Ausgestellt vom Bezirksamt Weißensee:

1. Ausweis Nr. 1000 für Frl. Hella Nieswand, geboren am 23. Juli 1924, wohnhaft Berlin-Weißensee, Generalstr. 85, tätig als Verw.-Angestellte beim Bez.-Amt Weißensee.
2. Ausweis Nr. 1214 für Frau Elli Schulz, geboren am 2. Mai 1918, wohnhaft Berlin-Weißensee, Lotmingenstr. 41, tätig als Verw.-Angestellte beim Bez.-Amt Weißensee.

3. Ausweis Nr. 416 für Frl. Cläre Braatz, geboren am 25. Oktober 1883, wohnhaft Berlin-Hohenschönhausen, Gr. Leegestr. 91a, tätig als Krankenschwester im Krankenhaus Hohenschönhausen.
4. Ausweis Nr. 1323 für Herrn Georg Kuhnert, geboren am 15. Januar 1888, wohnhaft Berlin-Weißensee, Soonwaldstraße 12a, tätig als Krankentransporteur im Gesundheitsamt.

b) Ausgestellt vom Bezirksamt Prenzlauer Berg:

für den Verw.-Angestellten Werner Cordt, geboren am 27. März 1915 in Berlin, tätig beim Ernährungsamt Prenzlauer Berg.

c) Ausgestellt vom Bezirksamt Schöneberg-Friedenau:

1. Ausweis Nr. 981 für Fr. Helga Grunzjce, geboren am 29. Februar 1912, wohnhaft Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße 65, tätig in der Abteilung für Ernährung, Abrechnungsstelle 1.
2. Ausweis Nr. 2311 für Hans-Joachim Cohen, geboren am 26. Dezember 1918, wohnhaft Berlin W 30, Münchener Straße 34, tätig in der Abteilung für Ernährung, Warenverkehr.

Berlin, den 20. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Personalfragen und Verwaltung
I. V.: Schmidt

Sozialwesen

Satzung der Versicherungsanstalt Berlin

Auf Grund des Befehls der Alliierten Kommandantur vom 26. September 1945 — BK/O (45) 130 — und der Anordnung des Magistrats der Stadt Berlin über den Wiederaufbau der Sozialversicherung vom 14. Juli 1945 wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

A. Satzung

1. Die Satzung regelt im Rahmen der der Versicherungsanstalt Berlin übertragenen Befugnisse die Durchführung der Versicherung, insbesondere Leistungen und Beiträge, Meldungen der Arbeitgeber, Versicherten, Leistungsempfänger und sonstigen Berechtigten.

Dabei kann die Satzung nähere Bestimmungen treffen, welche Leistungen für einzelne Gruppen von Versicherten, insbesondere für die freiwillig Versicherten, zu gewähren sind sowie eine Höchstgrenze des Beitrages festsetzen.

2. Zum Zweck der Bekanntmachung ist die Satzung bei jeder Dienststelle der Versicherungsanstalt auszulegen. Sie kann von Versicherteⁿ und sonstigen, Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, während der Dienststunden eingesehen werden.

3. Die Satzung wird durch den vom Magistrat bestellten Vorstand der Versicherungsanstalt aufgestellt. Die Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Magistrats, Haupt-Abt.- Amt für Sozialwesen.

4. Die Festsetzung des Voranschlages sowie die Abnahme der Jahresrechnung bedürfen der Genehmigung des Magistrats, Haupt-Abt. Amt für Sozialwesen. Dieser vertritt auch die Versicherungsanstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

B. Weitere Bestimmungen

5. Die Versicherungsanstalt kann in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der früheren Sozialversicherungsgesetze Ord-